

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) in Verbindung mit § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und des § 157 des Wassergesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 447) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig am 26. Oktober 2005 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Zörbig.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig

- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 7 GKG LSA. Er besitzt Dienstherrnenfähigkeit.

§ 2 Verbandsmitglieder/ Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig sind:

die Stadt Zörbig mit den Ortschaften Cösitz, Göttnitz, Löberitz, Schrenz, Spören, Stumsdorf und Zörbig, die Stadt Radegast sowie die Gemeinden Riesdorf und Zehbitz. Sie bilden das Kalkulationsgebiet Zörbig.

sowie:

die Stadt Raguhn, die Gemeinden Altjeßnitz, Marke, Retzau, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide sowie die Stadt Zörbig mit der Ortschaft Salzfurkapelle. Sie bilden das Kalkulationsgebiet Raguhn.

- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder, für die Stadt Zörbig die Gebiete der Ortschaften Cösitz, Göttnitz, Löberitz, Schrenz, Spören, Stumsdorf, Salzfurkapelle und Zörbig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig hat die Aufgabe:
1. das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Schmutzwasser zu sammeln, abzuführen und zu reinigen,
 2. die zur Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers notwendigen Anlagen wie Ortsnetze insgesamt, Abwassersammler, Pumpwerke und Zentralkläranlage zu planen, zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
 3. das Einsammeln und Abfahren des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen,
 4. die Mitwirkung bei der Anpassung verbleibender Grundstückskläranlagen an die allgemeinen Regeln der Abwassertechnik, wenn der Anschluss der Grundstücke an eine zentrale Abwasseranlage aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen ist sowie,
 5. für das Kalkulationsgebiet Zörbig das Niederschlagswasser in der Stadt Radegast und in der Stadt Zörbig mit den Ortschaften Göttnitz, Schrenz, Spören, Stumsdorf und Zörbig, zu sammeln und fortzuleiten.
- (2) Der Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl.

§ 4 Zusammenwirken mit den Verbandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgabenerfüllung des Verbandes zu unterstützen und seine Interessen zu berücksichtigen.
Sie sind in Angelegenheiten des Verbandes zur Auskunft verpflichtet.
Die Verbandsmitglieder stellen dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben bei der Errichtung von Abwasseranlagen technisch mögliche Trassen zur Verfügung, soweit es sich um gemeindeeigene Straßen, Plätze, Bürgersteige und Geländestreifen handelt, und erheben dafür keine Gebühren. Sofern diese veräußert werden sollen, wird durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde ein Nutzungsrecht durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Verbandes sichergestellt.
- (2) Ändert ein Verbandsmitglied den baulichen Zustand bzw. die Trassenführung bzw. die Nutzung einer Straße, eines Platzes, Bürgersteiges oder Geländes, in dem eine verbandseigene Abwasseranlage liegt, und ist aus diesen Gründen eine Veränderung an den Verbandsanlagen nötig, so sind die Kosten dafür von dem Verbandmitglied zu tragen, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsgeschäftsführer

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie besteht aus je einem von den Stadt- und Gemeinderäten der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden gewählten Vertreter. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Jeder Vertreter hat je eine Stimme bis 1000 Einwohner. Je weitere angefangene 1000 Einwohner erhält der Vertreter eine weitere Stimme. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt, im Falle der Ortschaften die amtliche Feststellung des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 31.12. des dem Vorjahr vorausgehenden Jahres.
Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den Räten der Verbandsmitglieder gewählt. Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter und Stellvertreter kann vom Verbandsmitglied jederzeit widerrufen werden. In diesem Falle sind gleichzeitig neue Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei seiner Verhinderung leitet die Verbandsversammlung sein Stellvertreter.
- (4) Das Wahlverfahren wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Stellvertreter dürfen nicht demselben Kalkulationsgebiet angehören.
- (5) Die Vertreter der Verbandsversammlung üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und nach freier, dem Gemeinwohl verpflichteter Überzeugung, aus. Der Vertreter ist an die Beschlüsse der Stadt- bzw. Gemeinderäte der sie entsendenden Mitgliedsgemeinde gebunden. Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet kraft Gesetzes und dieser Satzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern diese nicht dem Verbandsgeschäftsführer obliegen bzw. ihm übertragen worden sind.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung und der weiteren Satzungen des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig;
2. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seiner Nachträge, die Festsetzung der Umlagen sowie die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters sowie des Verbandsgeschäftsführers;
5. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Veräußerung, den Erwerb oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes soweit sie einen Betrag von 25 TEUR überschreiten;
6. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
7. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, den Austritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
8. die Auflösung des Verbandes;
9. die Entscheidung über die Gründung von bzw. über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an wirtschaftliche Unternehmen;
10. Verträge mit Verbandsvertretern oder mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert im Einzelfall den Betrag von 10 TEUR nicht überschreiten;
11. die Aufnahme von Krediten;
12. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen soweit sie den Betrag von 25 TEUR überschreiten;
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung (Streitwert über 25 TEUR bzw. von grundsätzlicher Bedeutung);
14. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte soweit sie einen Betrag von 25 TEUR überschreiten;
15. die Stundung von Forderungen ab 10 TEUR und über einen Zeitraum von 4 Jahre hinaus
16. die Niederschlagung befristet/unbefristet ab 2500 EUR
17. den Erlass von Forderungen ab 1500 EUR

(3) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgabe eines Arbeitgebers wahr.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, ein. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Viertel der Vertreter der Verbandsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

- (3) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In Notfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der Verwaltungsgemeinschaften Südliches Anhalt und Raguhn sowie der Stadt Zörbig. Die Regelung gilt nicht für eine außerordentliche Einberufung der Verbandsversammlung entsprechend § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Im nichtöffentlichen Teil darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse einzelner, insbesondere bei der Behandlung von Personal- und Grundstücksangelegenheiten, Prozessangelegenheiten, Vertragsangelegenheiten und Billigkeitsmaßnahmen, erfordert.

§ 10 Beschlussfassung

Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Beschlüsse und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zu verfassen.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß mindestens Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsgeschäftsführers und jedes Mitgliedes der Verbandsversammlung können deren Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens bis zur nächsten Sitzung, vorliegen.

§ 12 Wahlen

Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für welche die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für welche die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 13 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (4) Die Verbandsversammlung bestimmt auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers über einen Stellvertreter für den Verbandsgeschäftsführer im Verhinderungsfall. Dieser soll aus dem Kreis der hauptamtlich Bediensteten des Verbandes sein. Weitere Vertretungen können durch Vollmachtserteilung festgelegt werden.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über:

1. erhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 25 TEUR;
2. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Veräußerung, den Erwerb oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes bis zu einem Betrag von 25 TEUR;
3. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 25 TEUR;
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit diesen nicht grundsätzliche Bedeutung zukommt bzw. der Streitwert im Einzelfall 25 TEUR nicht überschreitet;
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 25 TEUR;
6. die Umschuldung von Krediten zum Auslaufen der Zinsbindung, die Verbandsversammlung ist in der nächst folgenden Verbandsversammlung darüber zu informieren;
7. die Stundung von Forderungen bis 10 TEUR und bis zu einem Zeitraum von 4 Jahren, die Niederschlagung befristet/unbefristet bis 2500 EUR und den Erlass von Forderungen bis 1500 EUR;
8. Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes;

(6) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie deren Vollzug verantwortlich.

§ 14

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Vorsitzende der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vorsitzende der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes. Für die zu zahlende Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung eine Entschädigungssatzung verabschiedet.

§ 15

Verbandsverwaltung/ Arbeitnehmer des Verbandes

- (1) Der Verband unterhält eine eigene Verwaltung.
- (2) Der Verband kann haupt- und nebenamtliche Arbeitnehmer haben.
- (3) Die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer des Verbandes lehnen sich an die geltenden Vorschriften des öffentlichen Arbeits- und Tarifrechts an.

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das des Landkreises Bitterfeld.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Verbandsversammlung vor. Diese stellt den Jahresabschluss fest und beschließt entsprechend § 18 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 des Eigenbetriebsgesetzes.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes einmalige Anschlussbeiträge und regelmäßige Benutzungsgebühren nach den besonderen Rechtsvorschriften von den Beitrags- bzw. Gebührenpflichtigen auf Grund besonderer Satzungen.
- (2) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und seiner Verbindlichkeiten sowie eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung es erfordern und die Einnahmen aus Beiträgen, Gebühren und sonstigen Einnahmen hierfür nicht ausreichen, ist von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben. Die Umlagenhöhe wird jährlich im Wirtschaftsplan festgeschrieben. Die Berechnung der Umlage erfolgt getrennt für die jeweiligen Kalkulationsgebiete. Berechnungsmaßstab für die Verbandsumlage ist die Einwohnerzahl jedes Verbandsmitgliedes, im Falle der Mitgliedschaft einzelner Ortschaften, die Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft des Verbandsmitgliedes, im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Kalkulationsgebiet. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt, im Falle der Ortschaften die amtliche Feststellung des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 31.12. des dem Vorjahr vorausgehenden Jahres.
- (3) Die Umlagen sind öffentliche Abgaben und auf Grundlage des Wirtschaftsplanes durch Umlagebescheid abzufordern.

§ 18 Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.
- (2) Die Formvorschrift des Absatz 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatz 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 19 Änderung der Verbandssatzung

Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 20 Änderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen nach Absatz 1 sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Verbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlagen betreffen, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Der Verband regelt den Austritt eines Mitgliedes durch Vertrag. Dabei beträgt die Kündigungsfrist bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes 3 Jahre zum Jahresende. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes die Umsetzung des Entsorgungskonzeptes verhindert wird oder der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet wäre.
Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (6) Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (7) Der Verband ist aufzulösen, wenn
die Verbandsaufgabe entfällt oder nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden kann oder
der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen entfällt
oder
durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig übrig bleibt
oder
die Verbandsversammlung gemäß Absatz 1 die Auflösung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig beschließt.
- (8) Die Abwicklung der Auflösung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung, werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel 6 Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen. Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

- (9) Das vorhandene Personal ist nach dem Verhältnis der Einwohner von den Mitgliedsgemeinden zu übernehmen, sofern nicht andere Träger der Abwasserentsorgung das vorhandene Personal übernehmen.
- (10) Etwaige Versorgungslasten, die sich im Falle der Auflösung aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (11) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordern.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Landkreise Bitterfeld und Köthen. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verwaltungsgemeinschaften Südliches Anhalt und Raguhn sowie der Stadt Zörbig.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen sowie umfangreiche Texte und Tabellen (z.B. Wirtschaftspläne) selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen Ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Abwasserzweckverbandes Raguhn- Zörbig, Lange Straße 34, 06780 Zörbig ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung gemäß Absatz 1 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit das Gesetz und diese Satzung keine Vorschriften treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 24
Übergangsregelung

Bis zum Zeitpunkt der Wahl des Verbandsgeschäftsführers nimmt der Verbandsvorsitzende die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter des Verbandes und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung dessen Aufgaben wahr.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.11.2002 sowie die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 24.05.2004 außer Kraft.

Zörbig, den 21.11.2005

gez. Gernert
Verbandsvorsitzender

Siegel